

Von  
Direktwahl  
e-mail

Cyrill Wiget  
041 329 63 88  
[cyrill.wiget@kriens.ch](mailto:cyrill.wiget@kriens.ch)

13. Februar 2008 kb

## Beantwortung Interpellation Thalmann: Willkürliche Anwendung von Umweltschutzvorschriften in Kriens (Nr. 221/2007)

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die fünf Fragen zum Thema Parkplatzbegrünung und Umsetzung von Umweltschutzvorschriften. Gerne nimmt der Gemeinderat dazu Stellung. Folgende Vorbemerkungen sind dem Gemeinderat jedoch wichtig:

- Dem Schutz der Natur und unserer Lebensräume kommen in der heutigen Zeit eine immer grössere Bedeutung zu. Es ist dem Gemeinderat ein Anliegen, diesem Bedürfnis der Menschen auch in Kriens Rechnung zu tragen. Die Begrünung von Bauten und Anlagen ist ein wichtiges Element im Einsatz für eine hohe Wohn- und Lebensqualität in unserer Gemeinde. Der Gemeinderat möchte deshalb vermeiden, dass um Einzelfälle eine Polemik entsteht und das Grundanliegen in den Hintergrund rückt.
- Der Eindruck, der durch die Interpellation entstehen könnte, dass in Kriens Umweltpolitik von Einzelpersonen der Verwaltung betrieben würde, ist falsch (vgl. Frage 4). Erste politische Instanz ist der Einwohnerrat. Dieser hat das Bau- und Zonenreglement im Jahr 2000 erlassen. Die spezifischen Umweltschutzaufgaben sind darin geregelt. Das Reglement wurde mit 27: 0 Stimmen vom Einwohnerrat überwiesen. Das Parkplatzreglement hat der Einwohnerrat im Jahr 2002 erlassen. Allfällige Richtlinien als Vollzugshilfe werden vom Gesamtgemeinderat erlassen, niemals von einem einzelnen Gemeinderat und schon gar nicht von einzelnen Mitarbeitenden.
- Zudem ist festzuhalten, dass sich Umweltschutzaufgaben oftmals auf übergeordnete Rechtsgrundlagen abstützen. So ist beispielsweise die Versickerungsfähigkeit von Plätzen auch im eidgenössischen Gewässerschutzgesetz gefordert.

Der Vorwurf der Willkür, wie er im Titel der Interpellation steht, muss der Gemeinderat deshalb in aller Form zurückweisen.

*1. Ist der Gemeinderat bereit, die "Richtlinien für die Versickerungsfähigkeit und Begrünung von Parkplätzen, Vorplätzen und Lagerflächen" im Sinne des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 20.09.2007 sofort anzupassen?*

Der Gemeinderat hat bereits an seiner ersten Sitzung nach Eintreffen des Verwaltungsgerichtsentscheides vom 20. September 2007 die notwendigen Aufträge erteilt (fachliche und rechtliche Abklärungen), um die Richtlinien anzupassen. Es ist für den Gemeinderat eine Selbstverständlichkeit, Richtlinien und andere wichtige Dokumente laufend zu überprüfen und anzupassen.

*2. Unter welchen Voraussetzungen ist es Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Umwelt- und Naturschutz gestattet, Grundstücke (namentlich Gärten/Vorplätze von Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern) zu betreten und sich dort aufzuhalten?*

Die Gemeinde Kriens hat einen Vollzugauftrag, den es zwingend wahrzunehmen gilt. In der Regel werden solche Kontrollen im Beisein der Bauherrschaft, der PlanerInnen, der EigentümerInnen oder der MieterInnen vorgenommen. Häufig genügt aber auch ein kurzer Augenschein von der Strasse oder dem allgemein zugänglichen Teil, um den Sachverhalt zu kontrollieren. In einem solchen Fall erfolgt keine Voranmeldung. Im vorliegenden Fall war es übrigens absolut nicht notwendig das Privatgrundstück zu betreten, um den strittigen Parkplatz sehen zu können.

*3. Welche Streitigkeiten und Gerichtsverfahren gab es in den letzten 5 Jahren, die im Zusammenhang mit Umwelt, Natur und Energie standen (Zeitpunkt, Thema, Ort). Welche internen und externen Kosten sind dabei entstanden?*

Die aktuellen Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Richtlinien haben auch in der Gemeinde Kriens Gültigkeit. Die meisten Bürgerinnen und Bürger halten sich an diese Vorgaben. Es gibt aber immer wieder Einzelpersonen, die sich nicht an übergeordnete Rechtsgrundlagen und Auflagen halten. Auseinandersetzungen und Streitigkeiten gehören leider immer wieder zum täglichen Brot der Arbeit einer Verwaltung. Darüber wird keine Statistik geführt. Es ist nicht anzunehmen, dass der Interpellant der Meinung ist, dass sich die Gemeinde nicht zur Wehr setzen sollte, wenn ganze Schlafzimmer im Wald entsorgt werden, Abfall im Freien verbrannt wird, schützenswerte Bäume ohne Ausnahmegewilligung gefällt werden oder Bauten in geschützten Mooren entstehen. Ein Laisser-Faire im Umweltsektor ist ebenso problematisch wie im Strassenverkehr, in der Jugendarbeit oder im Asylwesen.

Die im Anhang aufgeführte Tabelle gibt einen Überblick über die Verfahren, die vom Departement Umwelt- und Sicherheit eingeleitet wurden. Es kann festgehalten werden, dass die weitaus meisten Übertretungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung auftreten.

*4. Warum lässt es der Gemeinderat zu, dass die Abteilungsleitung Umwelt- und Naturschutz sich anmasst, Umweltpolitik offensichtlich nach eigenem Gutdünken rechtlich fragwürdig und mit wenig Fingerspitzengefühl zu betreiben?*

Die Gesetze werden auf den drei Ebenen Bund, Kanton und Gemeinden gemacht. Das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Kriens hat der Einwohnerrat – wie erwähnt – im Jahre 2000 mit 27: 0 Stimmen eingeführt. In der vorberatenden Kommission wurden vorgängig auch die Auflagen im Bereich Umwelt- und Naturschutz kritisch unter die Lupe genommen. Die Richtlinien zum Parkplatzreglement wurden vom Gemeinderat im Jahr 2002 genehmigt. Der Vollzug obliegt dem Gemeinderat. Ebenso verhält es sich mit der Umweltpolitik. Eine Abteilungsleitung kann via zuständigen Gemeinderat Anträge im Gemeinderat stellen. Der Ge-

meinderat besteht aus fünf gleichwertigen Mitgliedern und falls die Anträge keine Mehrheit finden, werden sie auch nicht umgesetzt.

*5. Welche Massnahmen (allenfalls auch personeller oder organisatorischer Art) gedenkt der Gemeinderat zu unternehmen, um das verlorene Vertrauen der Krienser Bevölkerung in eine sachgerechte Umweltschutzpolitik in Kriens wieder herzustellen?*

Die Umweltschutzstelle Kriens geniesst in der Bevölkerung grosses Vertrauen. Der Gemeinderat und das zuständige Departement sind darauf bedacht, dieses Vertrauen laufend zu stärken. Es ist jedoch unvermeidlich, dass beim Vollzug manchmal ein gewisser Unmut entsteht. Bei grösseren Streitigkeiten und Anliegen sucht der Gesamtgemeinderat oder die zuständige Departementsleitung das Gespräch. Oft können auf diese Weise die Gründe, weshalb der Einwohnerrat zum Beispiel die Begrünung von Parkplätzen verlangt hat oder weshalb der Bund die Wasserdurchlässigkeit von Belägen vorschreibt oder Waldabstände festlegt, verständlich gemacht werden. Ein grosser Teil der Bevölkerung hat Verständnis für sachlich dargelegte Argumente. Der Gemeinderat legt auch Wert darauf, die Qualität der Kommunikation durch Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter laufend zu verbessern. Der Gemeinderat glaubt diesbezüglich auf einem guten Weg zu sein.

Schliesslich möchte es der Gemeinderat nicht unterlassen, einige Bemerkungen zu machen:

Wir bitten den Einwohnerrat zu erkennen, dass die Umsetzung aller Vorschriften – nicht nur im Umweltrecht – nicht immer angenehm und populär sein kann. Der Vollzug ist oft harte Knochenarbeit und gehört nicht zu den beliebtesten Aufgaben, weder für die Verwaltungsmitarbeitenden noch für die gewählten Mitglieder der Exekutive. Insofern liegt der Interpellant richtig, wenn er sagt, dass es oft Unmut beim Gesetzesvollzug gäbe. Auch die Entgegennahme einer Verkehrsbusse wird selten vom Empfänger verdankt. Das liegt in der Natur der Sache. Der Gemeinderat ist jedoch bemüht, sachgerecht und korrekt mit dem Vollzug umzugehen.

Das besagte Urteil des Verwaltungsgerichtes hat keineswegs festgehalten, dass das Vorschreiben der Begrünung von Parkplätzen und der Versickerungsfähigkeit der Oberfläche falsch gewesen seien. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass er Herstellerangaben über andere Fachgutachten zu stellen hat und wird dies in die Richtlinien einfliessen lassen. Das Verwaltungsgericht sagt auch keineswegs, dass die Auflage zur Begrünung im behandelten Einzelfall nicht rechtens gewesen wäre, sondern lediglich, dass der Gemeinderat den Einzelfall besser begründen muss. Dies wird der Gemeinderat selbstverständlich in Zukunft tun. Insofern sind auch keine Bürgerinnen oder Bürger Opfer von gesetzeswidrigen Richtlinien geworden, wie der Schlussatz des Interpellanten in den Raum stellt.

Wir danken Ihnen, geschätzte Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte für die Kenntnisnahme der Antworten und wünschen uns auch in Zukunft Wohlwollen gegenüber unseren Dienststellen, die eine oft harte und anstrengende Arbeit im Dienste der Gemeinde erledigen.

Freundliche Grüsse



Cyrill Wiget  
Gemeinderat



Guido Solari  
Gemeindeschreiber

Beantwortung Interpellation Nr. 221/2007  
Anhang Zusammenstellung Anzeigen 2003 – 2007

Falschentsorgungen

Jahr	Anzahl Anzeigen
2007	18
2006	21
2005	16
2004	47
2003	39

Naturschutz

Jahr	Ort	Thema
2007	Schattenbergstrasse	Umgebungsarbeiten
2007	Hochwald	Moorschutz: Nichteinhaltung Schnitttermin
2007	Buholz	Heckenschutz
2007	Dattenmattstrasse	Missachtung Baueinstellungsverfügung Wärmeschutz
2006	Horwerstrasse	Geschützter Einzelbaum: Unsachgemässe, unbewilligte Massnahmen
2006	Schlossweg	Heckenschutz: Baumfällung
2006	Amlehnhalde	Heckenschutz: Baumfällung
2005	Hochwald	Rodung Hecke
2005	Hochwald	Moorschutz: Unerlaubtes Weiden
2005	Krienseregg	Moorschutz: Erstellung Weg
2004	Hochwald	Moorschutz: Nichteinhaltung Schnitttermin
2004	Hochwald	Moorschutz: Erstellung Zufahrtsweg
2003	Hochwald	Moorschutz: Nichteinhaltung Schnitttermin
2003	Steinbruchhof	Rauchentwicklung durch Verbrennung von Laub
2003	Hobacherweid	Heckenschutz: Baumfällungen

Umweltschutz – Luftreinhalteung

2006	Schlundstrasse	Verbrennung Abfall
2006	Balzrüti	Verbrennung Abfall
2006	Dorschnei	Verbrennung Abfall
2005	Dorschnei	Verbrennung Abfall